Zu Ltg.-123-1979

Betrifft: Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dkfm. Dr. Bauer und Genossen, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird

Bericht des

GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 1980 mit dem Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dkfm. Dr. Bauer und Genossen, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, befaßt.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag hat Frau Abgeordnete Prokop gemäß § 29 LGO 1979 folgenden Antrag mit Gesetzentwurf eingebracht:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 1978 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kranken-anstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds genehmigt; sie ist gemäß Artikel 22 am 22. September 1978 in Kraft getreten.

Diese Vereinbarung wurde gemäß Artikel 24 für die Jahre 1978 und 1979 geschlossen. Wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres kündigt, tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vereinbarung um ein weiteres Jahr ein, wobei festzuhalten ist, daß eine einjährige Verlängerung, zufolge des ungenützten Ablaufes der Frist 30. Juni 1979, bereits eingetreten ist.

Unbeschadet des Bestehens dieser Vereinbarung, die der Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedarf, ist festzuhalten, daß die Vereinbarung keine Bestimmungen darüber enthält, welche Leistungen der Bund im Falle einer Kündigung zu erbringen hat. Unklar ist ferner. ob die vom Krankenaustalten-Zusammenarbeitsfonds zu erbringenden Leistungen nur für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung zu verwenden sind, oder an die Stelle der Leistungen des Bundes zu treten haben, die dieser auf Grund der Rechtslage vor Wirksamwerden der Vereinbarung zu erbringen hatte. Es erscheint daher dringend erforderlich, vorerst abzuklären, inwieweit Leistungsverpflichtungen des Bundes vor dem Wirksamkeitsbeginn der Vereinbarung noch weiter bestehen oder ob diese auf den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds übergegangen sind. Die Aufklärung dieses Unsicherheitsfaktors ist schon deshalb erforderlich, weil zu besorgen ist, daß es zu einer zweijährigen Finanzierungsliicke kommen könnte, die letztlich die spitalserhaltenden Gemeinden in unzumutbarer Weise belasten würde. Diese Unklarheit wird auch aus dem Bericht des Ausschusses

Diese Unklarheit wird auch aus dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz (960 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) vom 22. Juni 1978 deutlich, wo es heißt:

"Weiters wurde eingehend darüber diskutiert, ob nach Inkrafttreten des neuen Finanzierungs-systems Ansprüche von Rechtsträgern von Kranken-anstalten an den Bund aus dem Titel der §§ 57 und 59 KAG erhoben werden können.

Dazu wurde festgestellt, daß im Hinblick auf das Auslaufen dieser Regelung und den vom Fondsgesetz deutlich beabsichtigten nahtlosen Übergang der beiden Finanzierungssysteme, ab diesem Zeitpunkt Ansprüche von Rechtsträgern nur mehr gegen den Fonds bestehen werden."

Letztlich ist aus der grundsätzlich nur für zwei Jahre vereinbarten Geltungsdauer abzuleiten, daß die Vertragsparteien die gegenständliche Vereinbarung als Zwischenlösung angesehen haben, die dazu zwingt, möglichst umgehend Vorschläge zu erstatten, um das Problem der Finanzierung der öffentlichen Krankenanstalten einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen, die es auch dem Landesgesetzgeber für seinen Bereich ermöglicht, eine zweckdienliche Regelung zu treffen.

Unbeschadet der vorstehend dargestellten Problematik ist es jedoch auf Grund der Bestimmungen des Artikel 23 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kranken-anstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr. 435/1978, bzw. LGBl. 0801-0, erforderlich, die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zu erlassen und mit 1. Jänner 1978 in Kraft zu setzen.

Der Landtag wolle daher beschließen:

- 1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.

I.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

II.

Die Landesregierung wird dringend ersucht,

1. bei der Bundesregierung zu erwirken, daß im Wege eines Fachleuteteams, dem Vertreter aller in Betracht kommenden anzugehören haben, Vorschläge zur endgültigen Lösung des Problems der Finanzierung der öffentlichen Krankenanstalten erstattet werden, wobei eine vertretbare Frist zur Erstattung der Vorschläge zu bestimmen wäre.

2. für den Bereich des Landes ein Fachleuteteam einzusetzen, um ein Finanzierungskonzept für die öffentlichen Krankenanstalten für die Zeit bis zur Erstattung der Vorschläge gemäß Z. 1, und auf Grund der genannten Vorschläge, eine für den Landesbereich vorzusehende Finanzierung zu erarbeiten. Diesem Fachleuteteam müßten neben den Vertretern der Landesregierung jedenfalls angehören:

Vertreter der Landtagsklubs, der spitalserhaltenden Gemeinden und der Interessensvertretungen für die Gemeinden gemäß § 96 NÖ GO 1973, LGBl. 1000.

3. als weitere Entscheidungshilfe bei den anderen Bundesländern als Vertragsparteien zu erkunden, welche Vorstellungen und Absichten in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung bestehen."

Ferner hat Frau Abgeordnete Prokop beantragt, den Herrn Präsidenten des Landtages zu ersuchen, den Antrag der Abgeordneten Dkfm. Dr. Bauer und Genossen – unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Tribaumer vom 24. April 1980 – wegen der mit ihm verbundenen finanziellen Belastung des Landes und der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung, der Landesregierung gemäß § 27 Abs. 9 LGO 1979 zur Stellungnahme zuzuleiten.

Unter Berücksichtigung der im ersterwähnten Antrag dargelegten Gründe, hat der Ausschuß beide Anträge einstimmig zum Beschluß erhoben.

KAISER

TRIBAUMER

Berichterstatter

Obmann